

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-513/2022 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 22.02.2022
Beschlussfassung Straßenentwässerungsanteile Hallesche Straße OT Roßla	
Bauamt	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Bauamt

Gesetzliche Grundlagen: Straßengesetz LSA, Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt den Abschluss des Vertrages über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung gemäß §23 Abs.5 StrG LSA mit dem Wasserverband Südharz für den OT Roßla, 1.BA Hallesche Straße. Die Kostenbeteiligung für die Gemeinde Südharz beträgt 11.250,00€ Für die hergestellten Anlagen sind der Gemeinde die Rechnungen und die Abschreibungssätze zu übergeben. Der Bürgermeister wird beauftragt den Vertrag zu unterzeichnen.

Begründung:

Der Wasserverband Südharz errichtete in den Jahren 2017-2018 im OT Roßla in der Halleschen Straße beidseitig insgesamt 249m Regenwasserkanal. Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage für die Oberflächenentwässerung, hat sich der Baulastträger nach §23 Abs. 5 StrG LSA in dem Umfang der Kosten zu beteiligen, wie es dem Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. Entsprechend der Vereinbarung zwischen allen Verbandsmitgliedern wird eine Pauschale von 250€ je vollendeten Meter errichteten Kanals für Investition (75%) sowie Unterhaltung und Betrieb (25%) gezahlt. Von den insgesamt errichteten 249m Regenwasserkanal, leitet die Gemeinde nur auf einer Länge von 45m im Bereich der Bushaltestelle vor dem Einkaufsmarkt, Niederschlagswasser von gemeindlichen Grundstücken in den Kanal ein. Für den errichteten und anschließend genutzten 45m NW-Kanal beträgt der Anteil somit 11.250,00€.

Gleichartige Verträge wurden mit dieser Vorgehensweise bereits für errichtete Niederschlagswasserkanäle in den Ortsteilen Ufrungen, Roßla und Wickerode mit dem Wasserverband abgeschlossen.

Gemeinde Südharz

Produktkonto	541000.5221	Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	2.812,50 € (25 % Betriebskostenanteil)
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto	54100013003	Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	8.437,50 € (75% Investitionsanteil)
--------------	--	--------------	-------------------------------------

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	...
----------------------------------	-----

Die Mittel müssen im Haushalt 2022 bereit gestellt werden.....

24. 7 8.2.22

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des Bürgermeisters: 19
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates

2. Änderungsvertrag

über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers an der Straßenoberflächenentwässerung gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA

zu dem Vertrag
über die Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers
an der Straßenoberflächenentwässerung gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA
gemäß Beschluss der 76. Verbandsversammlung am 08.11.2019

zwischen

der Gemeinde Südharz,
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rettig
Wilhelmstraße 4
06536 Südharz

und

dem Wasserverband „Südharz“, vertreten durch die Verbandsgeschäftsführerin, Frau Dr.
Parnieske-Pasterkamp, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen, -nachfolgend **WVB** genannt-

Präambel

Gemäß § 79 b Abs. 2 WG LSA obliegt den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen die Entwässerung ihrer Anlagen. In § 23 Abs. 5 StrG LSA wird geregelt: „Erfolgt eine Straßenentwässerung über eine nicht straßeneigene, von der Gemeinde oder dem Abwasserverband eingerichtete Abwasseranlage, so beteiligt sich der Träger der Straßenbaulast an den Kosten der Herstellung oder Erneuerung dieser Anlage in dem Umfang, wie es der Bau einer eigenen Straßenentwässerung erfordern würde. Der Gemeinde obliegt die schadlose Abführung des Straßenoberflächenwassers. Für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage ist darüber hinaus kein Entgelt zu erheben.“

Gemäß § 23 Abs. 5 StrG LSA beteiligt sich daher der Straßenbaulastträger im Falle einer Mitbenutzung der vom Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung, dem Wasserverband „Südharz“, betriebenen Entwässerungsanlage an den Kosten der Planung, Herstellung bzw. Erneuerung.

Die Kostenbeteiligung für die Baumaßnahme **Südharz, OT Roßla, 1. BA Hallesche Straße-Neubau Regenwasserkanal** wurde im Vertrag gemäß Beschluss der 76. Verbandsversammlung am 08.11.2019 geregelt. Nach eingehender Prüfung durch den Verband und der Gemeinde wurde festgestellt, dass die Gemeinde Südharz nur für den Bereich an der Bushaltestelle am Einkaufszentrum an der Straßenbaulast zu beteiligen ist. Daher wird der nachfolgende

2. Änderungsvertrag vereinbart.

§ 1

Grundlagen

Die gegenständliche Baumaßnahme umfasste den folgenden Leistungsumfang:

Ausführungszeitraum: 2017 bis 2018

249 m Regenwasserkanal vermindert um 204 m auf 45 m.

Die Lage der Kanalisationsleitung und der Kontroll- und Einlaufschächte sind aus dem beiliegenden Lageplan zu ersehen, der Bestandteil dieses zweiten Änderungsvertrages ist.

§ 2

Finanzierung der Baumaßnahme

Der Kostenbeitrag der Gemeinde Südharz an den WVb ändert sich wie folgt

Länge alt	Länge neu	Kosten alt	Kosten neu
249 m	45	62.250 €	11.250 €

Der Kostenbeitrag der Gemeinde Südharz vermindert sich um 51.000 € auf 11.250 €.

§ 3

Zahlung

Die Kosten der Gemeinde Südharz gemäß § 2 dieses Vertrages an den WVb wird zu 75 % bei

- Beauftragung des Bauunternehmers
- nach Rechnungslegung durch die Baufirma
- analog der Teilrechnungslegung des Planungsbüros und der Baufirma an den Verband
- nach VOB-Abnahme des Abwasserkanals

in Rechnung gestellt und entspricht dem Investitionskostenanteil.

Der dann noch ausstehende Betrag wird in gleichen Jahresraten von jeweils € jeweils zum 30.6. des Kalenderjahres fällig, wobei die erste Ratenzahlung auf den o. g. Zahlungszeitpunkt folgenden Kalenderjahr erfolgt. Die erste Zahlung ist vier Wochen nach Aufforderung fällig, die Restzahlungen zum 30.6. des jeweiligen Kalenderjahres.

Bei Säumnis und für den Fall, dass eine Ratenzahlung in Anspruch genommen wird, ist der ausstehende Betrag mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches jährlich zu verzinsen. Sollte der Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches unter 0 % liegen, wird er so behandelt, als ob er 0 % beträgt.

§ 4

Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen bestehen. In diesem Fall soll diejenige Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 5

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.

Sangerhausen,

Südharz,

Wasserverband „Südharz“
-Verbandsgeschäftsführerin-

Gemeinde Südharz
- Bürgermeister-